



Antwort des Stadtrates an den Gemeinderat

108859 / 223.00

Interpellation Tina Gartmann-Albin und Mitunterzeichnende

betreffend

Überprüfung und Rückforderung von allfälligen Retrozessionen zu Gunsten der Pensionskasse Stadt Chur

1. Begriff

Retrozessionen sind Provisionen, die z.B. von einer Bank an einen Vermögensverwalter fließen, welcher seinen Kunden Produkte der Bank verkauft hat. Der Vermögensverwalter erhält somit einen Teil der Kommissionen der Bank. Das Bundesgericht hat am 30. Oktober 2012 entschieden, dass dem Vermögensverwalter und dem Custodian zufließende Retrozessionen und Rückvergütungen dem Kunden weitergegeben werden müssen.

2. Stellungnahme der Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur

Mit Schreiben vom 10. Dezember 2015 nimmt die Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur (PKSC) wie folgt Stellung zur Interpellation Gartmann-Albin:

"Seit dem Jahre 2008 trägt die Pensionskasse Stadt Chur (PKSC) die Verantwortung für die Vermögensbewirtschaftung selbst. Seither wird genau darauf geachtet, dass Retrozessionen, Vertriebskommissionen etc. vollumfänglich an die PKSC zurückfliessen. Die Verwaltungskommission der PKSC behandelte die Rückforderung stets mit hoher Priorität. Kurz nach Aufnahme der selbstständigen Vermögensbewirtschaftung kam der damalige Gemeinderat Dr. iur. Luca Tenchio ein erstes Mal mit der Anfrage bezüglich Wahrnehmung der Rückforderungsmöglichkeiten auf die PKSC zu.





In den Vermögensverwaltungsverträgen mit allen externen Vermögensverwaltungsinstitutionen und der Wertschriften-Verwahrstelle wurde die Rückvergütung von Retrozessionen, Vertriebskommissionen etc. an die PKSC jeweils ausdrücklich verlangt und auch durchgesetzt. Die PKSC zog zur Überprüfung der Sachlage jeweils einen Investmentcontroller bei, um möglichst sorgfältig und lückenlos alle Rückforderungsmöglichkeiten geltend zu machen.

Mit dem Bundesgerichtsentscheid vom 30. Oktober 2012 wurden die Rückforderungsmöglichkeiten konkretisiert, insbesondere bei Kollektivanlagen. Umgehend auf diesen Entscheid hin liess die PKSC noch im Spätherbst 2012 bei allen sich in ihrem Portfolio befindlichen und seit 2008 jemals sich im Depot der PKSC befundenen Kollektivanlagen prüfen, ob sich durch die neue Rechtspraxis weitere Rückforderungsmöglichkeiten ergeben. Aufgrund der Prüfung unter Beizug der neuen Rechtspraxis erhielt die PKSC zu den bereits erhaltenen Rückvergütungen zusätzliche CHF 150'000 von den Banken zurückerstattet.

Gemäss neuer Rechtslage stellten die meisten Anbieter von Kollektivanlagen die Gebührenregelungen um, damit sie den neuen Vorgaben entsprechen. Dennoch achtet die PKSC weiterhin genau darauf, dass solche Vergütungen Dritter der Pensionskasse und nicht den Finanzinstituten zufließen. Die Bestimmungen in den Vermögensverwaltungsverträgen verpflichten die Institute weiterhin, allfällige Retrozessionen oder Vergütungen offenzulegen und an die PKSC abzuliefern. Mit den geänderten Vorschriften - insbesondere auch bezüglich Offenlegungspflicht der Kosten von Kollektivanlagen - hat sich im Markt für institutionelle Anleger diesbezüglich einiges geändert.

Aus vorgenannten Gründen bestätigt die PKSC, ihre Verantwortung bezüglich vollständiger Rückforderung von Retrozessionen, Vertriebskommissionen etc. bestmöglich wahrgenommen zu haben. Die PKSC ist der Ansicht, dass alle Rückforderungsmöglichkeiten ausgeschöpft wurden."



Chur, 9. Februar 2016

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

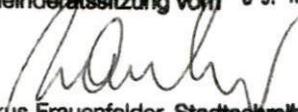
Markus Frauenfelder



Stadt Chur

Eingereicht anlässlich der
Gemeinderatssitzung vom 05. NOV. 2015

Tina Gartmann-Albin, SP-Gemeinderätin


Markus Frauenfelder, Stadtschreiber

**Interpellation betr.
Überprüfung und Rückforderung von allfälligen Retrozessionen
zu Gunsten der Pensionskasse Stadt Chur**

Banken und Vermögensverwalter kassieren für die Platzierung von Vorsorgegeldern oft verdeckte Entschädigungen. Diese Retrozessionen gehören den Versicherten. Auf über 620 Milliarden Franken beliefen sich die Vermögen der beruflichen Vorsorge bei den Pensionskassen Ende 2010. Für die Bewirtschaftung dieser Gelder arbeiten die rund 2'270 Schweizer Pensionskassen mit Banken und Vermögensverwaltern zusammen. Wenn diese die ihnen anvertrauten Vermögen in bestimmte Wertpapiere investieren, erhalten sie von den jeweiligen Anbietern der Finanzprodukte häufig verdeckte Provisionen. Diese werden auch Retrozessionen oder Kickbacks genannt.

Die Vermögensverwalter müssten diese Retrozessionen den Auftraggebern, also den Pensionskassen oder privaten Investoren, zurückzahlen. Dies hat das Bundesgericht bereits im März 2006 entschieden. Mit einem weiteren, dem dritten Urteil des Bundesgerichts Ende Oktober 2012, hat dieser Entscheid an Klarheit gewonnen. Das Bundesgericht hält fest, dass Finanzhäuser solche versteckten Provisionen, die sie in der Vergangenheit von Produktanbietern erhalten haben, an Kunden mit Vermögensverwaltungsmandaten zurückerstatten müssen.

Handlungsbedarf für Pensionskassen

Die Fachkreise sind sich einig: Der Stiftungsrat und die Geschäftsführung einer Pensionskasse haben eine gesetzliche treuhänderische Sorgfaltspflicht und müssen die Interessen der Pensionskasse und der Versicherten bestmöglich wahren (Art. 51b Abs. 2 BVG). Sie müssen Vermögenswerte, welche der Pensionskasse allenfalls unrechtmässig entzogen wurden, zurückzufordern. Dazu gehören Retrozessionen von Vermögensverwaltern.

Aus diesen Gründen beauftragen die Unterzeichnenden den Stadtrat, in Zusammenarbeit mit der Verwaltungskommission der Pensionskasse Stadt Chur

- Antwort zu geben, ob der Anspruch von Retrozessionen zu Gunsten der Pensionskasse Stadt Chur überprüft wurde und falls ja, mit welchem Resultat
- die Klärung und Rückforderung von allfälligen Ansprüchen an Retrozessionen einzuleiten.



Gemeinderat

Beiblatt zu parlamentarischen Vorstössen

Auftrag

Interpellation

Titel Überprüfung und Rückforderungen von allf. Retrozessionen zu Gunsten der Pensionskasse Stadt Chur

Erstunterzeichnende/ (ankreuzen)

Name	Partei	eingesehen (Visum)	Unterschrift
Cahannes Romano	CVP	<i>CR</i>	
Cavegn Hänni Rita	SP		<i>R. Cavegn</i>
Cortesi Mario, Ing. HTL/BWI NDS	SVP	<i>MC</i>	
Decurtins Guido	SP		<i>Gi. Decurtins</i>
Durisch Christian	SVP		
Gartmann-Albin Tina	SP		<i>T.G. Albin</i>
Grass Stefan, Ing. HTL	SP		<i>Stefan Grass</i>
Hohl Oliver	BDP		
Infanger Dominik, Dr. iur.	FDP		
Kappeler Jürg, Dr. sc. techn.	GLP	<i>JK</i>	
Maissen Carla, Dr. med.	CVP	<i>CM</i>	
Mazzetta Anita	Freie Liste Verda		<i>A. Mazzetta</i>
Meier Adrian J.	Freie Liste Verda		<i>A. Meier</i>
Menge Jean-Pierre, Dr. iur.	SP		<i>J. Menge</i>
Mengiardi Andri, Dr. iur.	FDP	<i>AM</i>	<i>Andri Mengiardi</i>
Meuli Hans Martin, Dr.	FDP	<i>H. Meuli</i>	
Nay Beath	SVP	<i>BN</i>	<i>Beath Nay</i>
Sala Giancarlo, Dr. phil.	CVP		<i>G. Sala</i>
Trepp Michael	Freie Liste Verda		<i>M. Trepp</i>
von Rechenberg Susanne	BDP	<i>SR</i>	
Widmer-Spreiter Martha	BDP	<i>M.W.</i>	

Datum: 5. 11. 2015